06.10.2021

Covid-19 Newsletter Nr. 23/2021

→ GREEN PASS PFLICHT AM ARBEITSPLATZ

Liebe Mitglieder,

mit 15. Oktober 2021 tritt die Green Pass Pflicht in Kraft.
Diese Maßnahme dient zum Erhalt der wirtschaftlichen Tätigkeiten und man hofft somit auf eine baldige Rückkehr zur Normalität. Es ist daher wichtig, dass die Regeln in den Betrieben eingehalten und überprüft werden.
Der lvh ist stets bestrebt, seinen Mitgliedern bei der Umsetzung erleichternd zur Seite zu stehen, und hat unter anderem auf politischer Ebene interveniert, um Land und Gemeinden aufzufordern, weitere Testmöglichkeiten für die Wirtschaft zu schaffen.
Die Newsletter gibt Ihnen die wichtigsten Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen und fasst auch einige häufig gestellte Fragen zusammen.
In den nächsten Tagen wird ein Webinar zur Green Pass Pflicht organisiert, Datum und Uhrzeit werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Mit freundlichen Grüßen

Martin Haller
Präsident

Thomas Pardeller
Direktor

GREEN PASS PFLICHT AM ARBEITSPLATZ

Die Green-Pass-Pflicht am Arbeitsplatz gilt vom **15.10.21 bis zum 31.12.2021** (voraussichtliches Enddatum des Notstands).

WER MUSS DEN GREEN PASS VORWEISEN?

Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Handwerk. Zu den Arbeitnehmern zählen auch mitarbeitende Familienmitglieder, Praktikanten, Lehrlinge etc. Inbegriffen sind auch Einzelunternehmen **ohne** Angestellte.

WER MUSS KEINEN GREEN PASS VORWEISEN?

- ✓ diejenigen Personen, die mit einem geeigneten ärztlichen Attest (gemäß Kriterien laut Rundschreiben des Gesundheitsministeriums), nachweisen, dass sie nicht geimpft werden können. Diesen Personen wird aber dringend empfohlen, sich regelmäßig einem Test zum SARS-CoV-2-Nachweis zu unterziehen.
- ✓ Arbeitnehmer und selbstständige Handwerker, die **ausschließlich** *Smart Working* machen und dabei keinen physischen Kontakt zu Kunden oder Arbeitskollegen haben.

- ✓ Laut Datenschutzbehörde gehört der Impfstatus zu den Gesundheitsdaten, welche als sensible Daten eingestuft werden. Der Arbeitgeber darf **in keiner Form** von diesen Daten Kenntnis erlangen, auch nicht durch freiwillige Erklärung von Seiten des Arbeitnehmers selbst;
- ✓ Eine Eigenerklärung bezüglich Impfstatus ist laut gesetzlicher Vorschriften nicht erlaubt;
- ✓ Der Arbeitgeber darf lediglich den Greenpass auf seine Gültigkeit prüfen, ohne dabei zu erfahren, ob der Greenpass durch Genesung, Testung oder Impfung erlangt wurde. Es darf nirgends schriftlich festgehalten werden, wer die Impfung hat und wann diese verfällt.

WER ÜERPRÜFT DEN GREEN PASS IM BETRIEB?

- ✓ Der Green Pass der Arbeitnehmer muss vom Arbeitgeber überprüft werden. Alternativ kann der Arbeitgeber auch eine Person (z.B. Vorarbeiter, Sekretärin etc.) beauftragen, die Überprüfungen durchzuführen. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen *(siehe Dokument im Anhang)*.
- ✓ Der Green Pass des Arbeitgebers wird von der von ihm bevollmächtigten Person überprüft.

WIE MÜSSEN DIESE ÜBERPRÜFUNGEN ABLAUFEN?

- ✓ Der Arbeitgeber muss innerhalb 15. Oktober festlegen, wie die Überprüfungen im Betrieb ablaufen werden (wer überprüft, wann wird überprüft, wo wird überprüft).

Der geplante organisatorische Ablauf der Überprüfungen muss schriftlich in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden und die Mitarbeiter sind rechtzeitig über die Überprüfungsabläufe zu informieren *(siehe Vorlage für dieses Dokument im Anhang)*. Zusätzlich muss der Arbeitgeber das Informationsschreiben zum Datenschutz vorbereiten, um die Personen über die Verarbeitung deren Daten bei der Überprüfung des Green Passes zu informieren. Das Informationsschreiben wird im Eingangsbereich angebracht *(siehe Dokument im Anhang)*.

- ✓ Die Überprüfung sollte vorrangig und nach Möglichkeit beim Zugang zu den Arbeitsplätzen durchgeführt werden. Wenn es nicht möglich ist, den Green Pass zu überprüfen, **bevor** sich der Arbeitnehmer an seinen Arbeitsplatz begibt, kann der Green Pass in einem anderen Moment des Arbeitstages überprüft werden (stichprobenartig). Der Green Pass muss aber auf jeden Fall vorhanden sein, wenn der Arbeitsplatz betreten wird.

- ✓ Die Überprüfung darf ausschließlich über das offizielle App des Ministeriums für Gesundheit VerificaC19 erfolgen, welches keine Daten speichert.
  App Store:
  https://apps.apple.com/app/verificac19/id1565800117
  Play Store:
  https://play.google.com/store/apps/details?id=it.ministerodellasalute.verificaC19

WIE OFT MUSS DER GREEN PASS ÜBERPRÜFT WERDEN?

- ✓ Der Green Pass ist Voraussetzung, um die berufliche Tätigkeit auszuüben. Somit muss der Green Pass **jeden Tag mitgeführt werden** und auf Anfrage vorgezeigt werden.

MUSS DER ARBEITNEHMER DEN GREEN PASS VORWEISEN?

- ✓ Ja, das Gesetz sieht vor, dass der Arbeitnehmer den Green Pass dem Arbeitgeber bzw. der bevollmächtigten Person bei Überprüfungen vorweisen muss.
  Weist der Arbeitnehmer den Green Pass nicht vor, darf er die Arbeit nicht antreten, gilt als ungerechtfertigt abwesend und bezieht für diesen Zeitraum kein Gehalt.

Je nach Mitarbeiteranzahl sind folgende Verfahren vorgesehen:

unter 15 Mitarbeiter:

Wird kein Green Pass vorgezeigt, darf der Arbeitsplatz nicht betreten werden und die Person gilt als ungerechtfertigt von der Arbeit abwesend und bezieht kein Gehalt oder sonstige Vergütungen (z.B. Anreifung Abfertigung, Rentenansprüche, etc.).
Der Arbeitnehmer hat aber das Recht auf den Erhalt seines Arbeitsplatzes und es dürfen keine Disziplinarmaßnahmen erfolgen.
Der Arbeitgeber hat nun zwei Möglichkeiten:

a) er belässt den Arbeitnehmer in ungerechtfertigter Abwesenheit, bis dieser den Green Pass vorlegt oder

b) **nach fünf Tagen** ungerechtfertigter Abwesenheit kann der Arbeitnehmer formell suspendiert werden, um einen zeitlich befristeten Ersatz für ihn anzustellen. Der Ersatz darf für höchstens 10 Tage angestellt werden; dieser Zeitraum ist einmalig für weitere zehn Tage verlängerbar und darf jedenfalls nicht über den 31.12.2021 hinausgehen.

15 Mitarbeiter oder mehr:

Wird kein Green Pass vorgezeigt, darf der Arbeitsplatz nicht betreten werden und die Person gilt als ungerechtfertigt von der Arbeit abwesend und bezieht kein Gehalt oder sonstige Vergütungen (z.B. Anreifung Abfertigung, Rentenansprüche, etc.).
Der Arbeitnehmer hat aber das Recht auf den Erhalt seines Arbeitsplatzes und es dürfen keine Disziplinarmaßnahmen erfolgen.
Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer in ungerechtfertigter Abwesenheit belassen, bis er den Green Pass vorlegt (höchstens bis 31.12.2021).

SANKTIONEN

Jeder, der sich ohne Green Pass Zutritt zum Arbeitsplatz verschafft, kann mit einer Geldstrafe in Höhe von € 600,00 - € 1.500,00 bestraft werden. Zudem können in diesem Fall von Seiten des Arbeitgebers Disziplinarvorhaltungen und -strafen erfolgen.

Der Arbeitgeber, der die organisatorischen Vorkehrungen nicht trifft oder die Überprüfungen nicht durchführt, muss mit Geldstrafen von € 400,00- € 1.000,00 rechnen.

In Südtirol wird die Einhaltung der Bestimmungen von Polizeikräften und Arbeitsinspektoren kontrolliert (im Betrieb, bei Fahrzeugkontrollen, auf der Baustelle usw.).

FAQ

Ich habe einen Handwerksbetrieb - was muss ich nun konkret machen?
Der Arbeitgeber muss innerhalb 15. Oktober den organisatorischen Ablauf der Überprüfungen planen und schriftlich festhalten.
Er muss festgelegt werden, wer die Überprüfungen durchführt (Arbeitgeber bzw. beauftragte Person).

Was sind die Voraussetzungen, um dem Green Pass zu erhalten?
- erfolgte Impfung (den Green Pass erhält man ab dem Tag der 1.Impfung),
- erfolgte Genesung oder
- regelmäßiges Testen (das Testergebnis gilt 48 Stunden (Antigentest) bzw. 72 Stunden (Molekulartest) ab Testung.

Ein Betrieb hat mehrere Filialen bzw. mehrere Baustellen; kann der Arbeitgeber zwei oder mehrere Personen mit den Überprüfungen beauftragen?
Ja, jede Person muss aber schriftlich beauftragt werden.

Wer bezahlt die Durchführung der Testungen?
Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Kosten aufzukommen.Es ist also eine freiwillige Leistung seitens des Arbeitgebers.

Zählt die benötigte Zeit der Testung als Arbeitszeit?
Nein, es ist nicht vorgesehen, dass dies zur Arbeitszeit zählt. Der Arbeitnehmer muss Urlaub nehmen oder in seiner Freizeit testen gehen.

Ein Mitarbeiter ist abwechselnd in Smart Working und im Betrieb. Braucht er den Green Pass?
Ja, er braucht den Green Pass.

Handwerker arbeiten in einem Privathaus bzw. Baustelle – muss der Kunde den Green Pass kontrollieren?
Nein, der Kunde ist nicht zur Überprüfung verpflichtet, hat aber das Recht, den Green Pass vom Handwerker zu verlangen. Der Besitz des Green Passes von Seiten des Handwerkers ist für die Ausführung der Tätigkeit verpflichtend.

Muss der Kunde im Friseursalon den Green Pass vorweisen?
Nein, der Kunde ist nicht verpflichtet den Green Pass vorzuweisen (außer für das Tragen einer chirurgischen Maske).

Was passiert, wenn ich einen negativen Test vorweisen kann, aber noch keinen grünen Pass bekommen habe?
Ich darf den Arbeitsplatz nicht betreten. Bei Probleme mit der Ausstellung des Green Passes muss die Sanität kontaktiert werden.

Muss der Lehring in der Schule den Green Pass vorweisen?
Nein, der Lehrling muss den Green Pass nur am Arbeitsplatz vorweisen.

Muss der Handwerker den Green Pass vorweisen, wenn er aus Arbeitsgründen einen anderen Betrieb betritt (z. B. Lieferung)?
Ja, der Green Pass muss vorgewiesen und überprüft werden. Der Green Pass ist die Voraussetzung für den Zugang zu jeglichen Orten, an welchen die Tätigkeit ausgeübt wird.